



### Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz, BGBl. 200/1982 idgF

In einem, von dieser Behörde angängigen Verwaltungsverfahren, ist an den Empfänger:

- Kara Khalil Khalil

ein behördliches Dokument zuzustellen (Schreiben vom 24. März 2023).

Trotz durchgeführter Ermittlungen, ist für diesen Empfänger des Dokumentes eine Abgabestelle unbekannt, sodass im Interesse der Erzielung einer ordnungsgemäßen Zustellung im Hinblick auf das Vorliegen der in § 25 Zustellgesetz normierten Voraussetzungen die **Zustellung** an die genannten Empfänger/in gemäß § 25 Zustellgesetz **durch öffentliche Bekanntmachung** zu verfügen ist.

Es wird hiermit im Sinne des § 25 Zustellgesetz öffentlich bekannt gemacht, dass in der Bürgerservicestelle der Marktgemeinde Haag am Hausruck ein zuzustellendes Dokument (Aktenzahl 023-41) für die oben genannten Empfänger/in aufliegt, welches von ihnen **persönlich innerhalb von zwei Wochen ab Anschlag während der Amtsstunden** abgeholt werden kann.

Gemäß § 25 Abs. 1 Zustellgesetz hat dieser Anschlag die Wirkung, dass, wenn nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist bzw. die Empfänger sich zur Empfangnahme des Dokuments nicht einfinden, die **Zustellung als bewirkt** gilt, wenn seit der Kundmachung an der Amtstafel der Behörde **zwei Wochen verstrichen** sind. Dadurch werden auch allfällige Fristen, wie z. B. Rechtsmittelfristen, in Lauf gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen!

Der Bürgermeister:

(Ing. Konrad Binder)

Angeschlagen am: 28.4.2023

Abgenommen am: